

Grundordnung der Fachhochschule Rosenheim

Vom 28. Juni 2007

Aufgrund des Art. 13, 99 und 106 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie der Fachhochschulabweichungsverordnung (FHAbwVO) vom 1. Juni 2007 erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Grundordnung:

Übersicht:

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Name
- § 2 Ehrungen

II. Abschnitt: Zentralbereich

1. Kapitel: Leitung der Hochschule

- § 3 Präsidium
- § 4 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

2. Kapitel: Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

- § 5 Wahlorgane
- § 6 Öffentliche Ausschreibung
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Vorstellung der Kandidaten/Kandidatinnen, Wahltag
- § 9 Durchführung der Wahl
- § 10 Wahlergebnis
- § 11 Wahlprotokoll
- § 12 Wahlprüfung
- § 13 Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

3. Kapitel: Hochschulrat

- § 14 Zusammensetzung des Hochschulrates
- § 15 Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder
- § 16 Vorzeitiges Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitgliedes

4. Kapitel: Beauftragter/Beauftragte für Studierende mit Behinderung

- § 17 Bestellung, Aufgaben

5. Kapitel: Frauenbeauftragter/Frauenbeauftragte

- § 18 Initiativrecht
- § 19 Wahlverfahren

6. Kapitel: Einrichtungen

- § 20 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 21 Kompetenzzentren und An-Institute

7. Kapitel: Kuratorium

- § 22 Aufgaben
- § 23 Mitglieder
- § 24 Geschäftsführung

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekane/Dekaninnen, Prodekane/Prodekaninnen und Studiendekane/Studiendekaninnen

- § 25 Amtszeit der Dekane/Dekaninnen und Prodekane/Prodekaninnen
- § 26 Wahlvorstand
- § 27 Wahl der Dekane/Dekaninnen
- § 28 Wahlvorschläge
- § 29 Durchführung der Wahl
- § 30 Wahlergebnis
- § 31 Wahlprotokoll
- § 32 Wahlprüfung
- § 33 Wahl der Prodekane/Prodekaninnen
- § 34 Wahl der Studiendekane/Studiendekaninnen

2. Kapitel: Fakultätsrat

- § 35 Mitwirkung im Fakultätsrat

3. Kapitel: Frauenbeauftragter/Frauenbeauftragte der Fakultät

- § 36 Aufgabenbereich
- § 37 Wahlverfahren

IV. Abschnitt: Professoren/Professorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte

1. Kapitel: Professoren/Professorinnen

- § 38 Berufungsausschuss, Fachgutachter /Fachgutachterinnen
- § 39 Aufstellung der Vorschlagsliste

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

- § 40 Hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 41 Lehrbeauftragte, nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben

V. Abschnitt: Studentenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

- § 42 Wahl des/der Vorsitzenden und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin

2. Kapitel: Sprecher- und Sprecherinnenrat

- § 43 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats

3. Kapitel: Fachschaftenrat

- § 44 Wahl des/der Vorsitzenden

VI. Abschnitt: Gremien, Verfahrensregelungen

- § 45 Geltungsbereich
- § 46 Ladung und Ladungsfristen
- § 47 Eilentscheidung
- § 48 Beschlussfähigkeit
- § 49 Zustandekommen von Beschlüssen
- § 50 Öffentlichkeit
- § 51 Geheime Abstimmung
- § 52 Stimmrechtsübertragung
- § 53 Unvereinbarkeit von Ämtern

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 54 Konstituierende Sitzung von Senat und Hochschulrat
- § 55 Auflösung, Beginn Amtszeit und Konstituierende Sitzung des Kuratoriums
- § 56 Ende und Beginn Amtszeit Frauenbeauftragter /Frauenbeauftragte
- § 57 Wahl von Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin sowie Studiendekan oder Studiendekanin
- § 58 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name

Die Fachhochschule Rosenheim stellt ihrem Namen die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ voran.

§ 2 Ehrungen

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Fachhochschule Rosenheim besonders verdient gemacht oder deren Leistungen in besonderem Maße gefördert haben, kann die Würde eines Ehrensensors/einer Ehrensensorin verliehen werden.

(2) Ehemaligen Mitgliedern der Fachhochschule kann die Würde eines Ehrenbürgers/einer Ehrenbürgerin der Fachhochschule Rosenheim verliehen werden, wenn sie sich um die Entwicklung der Fachhochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(3) Persönlichkeiten, die sich um die Fachhochschule Rosenheim verdient gemacht haben, können mit der Hugo-Laue-Medaille ausgezeichnet werden.

(4) Über die Verleihung/Auszeichnung beschließt der Senat auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin oder einer Fakultät.

II. Abschnitt: Zentralbereich

1. Kapitel: Leitung der Hochschule

§ 3 Präsidium

(1) Die Fachhochschule Rosenheim wird durch ein Präsidium geleitet.

(2) ¹Dem Präsidium gehören an:

1. der Präsident/die Präsidentin als hauptberuflicher Vorsitzender/hauptberufliche Vorsitzende,
2. der Kanzler/die Kanzlerin,
3. zwei gewählte Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

²Bestimmte Geschäftsbereiche sowie die Vertretung sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(3) ¹Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen drei Jahre. ²Eine Wiederwahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen ist bis zu einer Amtszeit von höchstens neun Jahren möglich.

§ 4 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet der Präsident/die Präsidentin vorzeitig durch Abwahl oder auf andere Weise aus dem Amt, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/Nachfolgerin zu wählen.

2. Kapitel: Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

§ 5 Wahlorgane

(1) ¹Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der Wahlleiter/die Wahlleiterin. ²Die Wahl wird durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin vorbereitet und geleitet. ³Die Durchführung der Wahlhandlung obliegt dem Wahlvorstand. ⁴Wahlleiter/Wahlleiterin ist der Kanzler/die Kanzlerin oder eine von ihm/ihr damit beauftragte Person.

(2) ¹Der Hochschulrat bestimmt vor Eintritt in die Wahlhandlung auf Vorschlag des Wahlleiters/der Wahlleiterin zwei Wahlhelfer/Wahlhelferinnen. ²Diese bilden zusammen mit dem Wahlleiter/der Wahlleiterin den Wahlvorstand. ³Vorsitzender/Vorsitzende des Wahlvorstandes ist der Wahlleiter/die Wahlleiterin.

§ 6 Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben. ²Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt der Wahlleiter/die Wahlleiterin den Mitgliedern des Hochschulrats, dem/der Vorsitzenden des Senats sowie den Dekanen/Dekaninnen die Namen der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen mit. ³Die Mitglieder des Hochschulrats, der/die Vorsitzende des Senats sowie die Dekane/Dekaninnen haben das Recht, die Bewerbungsunterlagen beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin einzusehen.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin erstellen der/die Vorsitzende des Senats und des Hochschulrats gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekane/Dekaninnen sowie von Mitgliedern des Hochschulrats spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Wahlvorschlag.

(2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren schriftlich erklärt haben.

§ 8 Vorstellung der Kandidaten/Kandidatinnen, Wahltag

(1) ¹Frühestens drei, jedoch spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge findet die Wahl statt. ²Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter/die Wahlleiterin im Benehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

(2) Den Kandidaten/Kandidatinnen wird vor der Wahl Gelegenheit gegeben, sich dem Hochschulrat vorzustellen.

(3) Die Termine von Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeiten fallen.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter/die Wahlleiterin lädt die Mitglieder des Hochschulrates spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt mit der Einladung auch die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen bekannt.

(2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrates hat eine Stimme. ²Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichem Stimmzettel.

(3) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten vor dem Wahlleiter/der Wahlleiterin auszuweisen. ²Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest und vermerkt darin die Stimmabgaben. ³Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung des/der Gewählten noch Zusätze enthält.

⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit.

(4) Nachdem der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Wahlergebnis

(1) Als Präsident/Präsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) Kandidiert nur ein Bewerber/eine Bewerberin für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin, so ist er/sie gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem zwei Bewerber/Bewerberinnen zur Wahl stehen, keiner/keine mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) ¹Stehen mehr als zwei Bewerber/Bewerberinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Stimmenzahlen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Bewerbern/Bewerberinnen. ⁴Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. ²Der Wahlleiter/die Wahlleiterin teilt dem/der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn/sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

(6) Nimmt der/die Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn/sie die Hochschule dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 11 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Wahlprüfung

(1) Jeder/Jede Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tage der Verkündigung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin abzugebende Erklärung anfechten.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlvorstand. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller/der Antragstellerin sowie dem/der Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 13 Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

(1) Unverzüglich nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, teilt der Präsident/die Präsidentin seinen/ihren Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich mit.

(2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren schriftlich erklärt haben.

(3) ¹Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Im Übrigen finden die Vorschriften für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin § 5, 8 – 10 Abs. 5, 11, 12 entsprechende Anwendung.

3. Kapitel: Hochschulrat

§ 14

Zusammensetzung des Hochschulrates

(1) Dem Hochschulrat gehören an:

1. fünf gewählte Mitglieder des Senats,
2. fünf Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 setzen sich wie folgt zusammen:

- a. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,
- b. der Vertreter/die Vertreterin der Studierenden,
- c. der Vertreter/die Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen oder der Vertreter/die Vertreterin der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Die jeweiligen Gruppenvertreter nach Buchstabe a und c werden vom Senat für die Dauer ihrer Amtszeit benannt.

(3) Zum nicht hochschulangehörigen Mitglied gem. Abs. 1 Nr. 2 kann auch bestellt werden, wer am 1. Juni 2006 bereits Honorarprofessor oder Honorarprofessorin der Hochschule oder Mitglied des Kuratoriums war.

§ 15

Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder

¹In dem dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrates den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Gremiums mit; sie gibt Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisaufnahme von etwaigen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

§ 16

Vorzeitiges Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds

(1) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein Neues bestellt.

(2) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrates bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt ist.

4. Kapitel: Beauftragter/Beauftragte für Studierende mit Behinderung

§ 17

Bestellung, Aufgaben

(1) Der/Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung wird von der Hochschulleitung auf Vorschlag des Senats bestellt.

(2) ¹Der/Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung berät in Zusammenarbeit mit der Studienberatung Studierende mit Behinderung in allen hochschulrelevanten Fragen und Konfliktsituationen und steht Ihnen bei der Organisation und Bewältigung des Studiums helfend zu Seite. ²Er/Sie nimmt Anregungen und Beschwerden von Studierenden mit Behinderung entgegen und initiiert und implementiert auf der Grundlage seiner/ihrer in der Beratung gesammelten Erfahrung notwendige Maßnahmen. ³Der/Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung berichtet der erweiterten Hochschulleitung einmal jährlich über seine/ihre Tätigkeit.

5. Kapitel: Frauenbeauftragter/Frauenbeauftragte

§ 18

Initiativrecht

¹Unbeschadet der Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien kann der/die Frauenbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gem. Art. 4 Abs. 2 BayHSchG verlangen, dass Organe, Gremien und Kommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit über bestimmte Angelegenheiten beraten und entscheiden. ²Der/Die Frauenbeauftragte berichtet der erweiterten Hochschulleitung einmal jährlich über seine/ihre Tätigkeit.

§ 19

Wahlverfahren

(1) ¹Die Wahl des/der Frauenbeauftragten erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren durch den Senat. ²Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Wahlvorschläge können aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eingereicht werden. ²Ein Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen aus dem in S.1 genannten Kreis durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden. ³Die Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim/bei der Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen einzureichen.

(3) ¹Zum/Zur Frauenbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen aus dem ersten Wahlgang statt. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.

6. Kapitel: Einrichtungen

§ 20

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

¹Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Lehre, Forschung, Weiterbildung. ²Betriebseinheiten unterstützen die Aufgabenerfüllung der Hochschule im Bereich von Dienstleistungen. ³Organisation und Aufgaben sind in einer Geschäfts- oder Verwaltungs- und Benutzungsordnung zu regeln.

§ 21

Kompetenzzentren und An-Institute

(1) ¹Kompetenzzentren sind zeitlich befristete Einrichtungen zur Wahrnehmung fakultätsübergreifender Aufgaben. ² Kompetenzzentren können mit eigenen Personal- und Sachmitteln ausgestattet sein.

(2) Eine Einrichtung außerhalb der Hochschule, die überwiegend im Bereich Weiterbildung oder Forschung und Entwicklung tätig ist, kann vom Senat als „Institut an der Hochschule“ anerkannt werden, wenn die Tätigkeit der Einrichtung sich im Rahmen der Aufgaben der Hochschule und in Zusammenarbeit mit ihr vollzieht.

7. Kapitel: Kuratorium

§ 22

Aufgaben

¹An der Fachhochschule Rosenheim wird ein Kuratorium gebildet. ²Das Kuratorium fördert die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit und berät und unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabenerfüllung.

§ 23 Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin für die Dauer von vier Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. ²Bestellt werden sollen Personen, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind.

(2) Die Mitglieder der Hochschulleitung können an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 24 Geschäftsführung

(1) ¹Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Es wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Vertreter/Vertreterin für die Dauer von vier Jahren. ³Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Das Kuratorium tagt in der Regel nicht öffentlich. ²Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung des Kuratoriums und vertritt es gegenüber der Hochschule und Dritten.

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekane/Dekaninnen, Prodekane/Prodekaninnen und Studiendekane/Studiendekaninnen

§ 25 Amtszeit der Dekane/Dekaninnen und Prodekane/Prodekaninnen

(1) ¹Die Amtszeit der Dekane/Dekaninnen und Prodekane/Prodekaninnen beträgt jeweils drei Jahre. ²Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein Nachfolger/keine Nachfolgerin gewählt, führen sie die Geschäfte bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Dekan/eine neue Dekanin oder Prodekan/Prodekanin weiter.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger/die Nachfolgerin abweichend von Abs. 1 für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 26 Wahlvorstand

¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Dekans/der Dekanin bestellt der Fakultätsrat einen aus drei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlvorstand und benennt aus deren Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende. ²Dieser/diese und ein weiteres Mitglied muss der Gruppe der Professoren/Professorinnen angehören. ³Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich und schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

§ 27 Wahl der Dekane/Dekaninnen

(1) Die Wahl des Dekans/der Dekanin findet spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Dekans/der amtierenden Dekanin, nicht jedoch in der vorlesungsfreien Zeit, statt.

(2) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Fakultätsrats am Wahltag.

(3) Den Wahltag bestimmt der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes im Benehmen mit dem amtierenden Dekan/der amtierenden Dekanin.

(4) Zur Wahl wird mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen.

§ 28 Wahlvorschläge

(1) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Wahlvorstand bis drei Wochen vor dem Wahltag einen Kandidaten/eine Kandidatin aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen der Fakultät vorschlagen.

(2) ¹Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes holt die schriftliche Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen ein. ²Diese muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag vorliegen; andernfalls wird der Kandidat/die Kandidatin von der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) ¹Unverzüglich nach Vorliegen der Einverständniserklärung gem. Abs. 2 holt der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes das Einvernehmen der Hochschulleitung zum Wahlvorschlag ein. ²Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidaten/Kandidatinnen ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten/eine Kandidatin beschränken. ³Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn die Hochschulleitung den Wahlvorschlag nicht innerhalb von 7 Tagen mit schriftlicher Begründung ablehnt.

(4) ¹Liegt das Einvernehmen der Hochschulleitung vor, gibt der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den Wahlvorschlag an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt und lädt mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. ²Wird das Einvernehmen verweigert, wird unverzüglich eine Neuwahl eingeleitet.

§ 29 Durchführung der Wahl

(1) ¹Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnet und leitet den Wahlvorgang. ²Er/Sie wird von den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterstützt.

(2) ¹Die geheime Wahl erfolgt mit vom/von der Vorsitzenden des Wahlvorstandes vorbereiteten Stimmzetteln. ²An der Wahl nehmen die Mitglieder des Fakultätsrates mit je einer Stimme teil.

(3) Nachdem der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

(4) ¹Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 9 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit.

§ 30 Wahlergebnis

(1) ¹Als Dekan/Dekanin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Fakultätsrates auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

(2) Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten/der Präsidentin, der/die es bekannt macht .

§ 31 Wahlprotokoll

Über die Wahlhandlung ist vom Wahlvorstand ein Wahlprotokoll zu führen.

§ 32 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gilt § 12 entsprechend.

§ 33 Wahl der Prodekane/Prodekaninnen

Auf die Wahl des Prodekans/der Prodekanin finden die §§ 26, 27,28 Abs. 2 und Abs. 4 , 29 – 32 entsprechende Anwendung.

§ 34 Wahl und Anzahl der Studiendekane/Studiendekaninnen

(1) Auf die Wahl des Studiendekans/der Studiendekanin finden die §§ 26, 27,28 Abs. 2 und Abs. 4 , 29 – 32 entsprechende Anwendung.

(2) Sind in einer Fakultät mindestens zwei grundständige Studiengänge eingerichtet, so kann durch Beschluss des Fakultätsrates für jeden Studiengang ein Studiendekan/eine Studiendekanin aus dem Kreis der dem Studiengang angehörige(n) Professoren/Professorinnen gewählt werden.

2. Kapitel: Fakultätsrat

§ 35

Mitwirkung im Fakultätsrat

(1) ¹Professoren/Professorinnen der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken. ²Ob eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist, entscheidet der Dekan/die Dekanin.

(2) Der Fakultätsrat kann Sachverständige zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen.

3. Kapitel: Frauenbeauftragter/Frauenbeauftragte der Fakultät

§ 36

Aufgabenbereich

Der/Die Frauenbeauftragte der Fakultät wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studentinnen, die der Fakultät zugeordnet sind, hin.

§ 37

Wahlverfahren

(1) Die Wahl der Frauenbeauftragten der Fakultäten erfolgt spätestens innerhalb von acht Wochen nach Amtsantritt durch die neu gewählten Fakultätsräte.

(2) Wahlvorschläge können aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Fakultät bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Vorgesetzten beim Dekan/bei der Dekanin eingereicht werden.

(3) ¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden jeweils für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ²Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

IV. Abschnitt: Professoren/Professorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte

1. Kapitel: Professoren/Professorinnen

§ 38

Berufungsausschuss, Fachgutachter/Fachgutachterinnen

(1) ¹Mit der Einsetzung des Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin; die Hochschulleitung bestellt einen Berichterstatter/eine Berichterstatterin. ²Gehört der Dekan dem Berufungsausschuss nicht an, ist er zu dessen Sitzungen zu laden; er kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) ¹Unmittelbar nach Beschlussfassung über die Zusammensetzung holt der Dekan/die Dekanin das Einvernehmen der Hochschulleitung ein. ²Die Hochschulleitung kann ihr Einvernehmen insgesamt oder auf einzelne Mitglieder beschränkt erteilen. ³Wird das Einvernehmen nicht bzw. nur beschränkt erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu beschließen. ⁴Kommt eine Einigung zwischen Fakultätsrat und Hochschulleitung nicht zu Stande, ist das Einsetzungsverfahren gescheitert und muss neu eingeleitet werden. ⁵Das Einvernehmen nach S. 1 gilt als erteilt, wenn die Hochschulleitung der Zusammensetzung nicht innerhalb von 10 Tagen mit schriftlicher Begründung widerspricht.

(3) ¹Der Berufungsausschuss benennt zwei auswärtige Fachgutachter/Fachgutachterinnen. ²Diese sollen erfahrene Professoren/Professorinnen sein. ³Die Gutachter/Gutachterinnen sind befugt, Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

(4) Der Berufungsausschuss kann eine externe Personalberatung beratend hinzuziehen.

§ 39

Aufstellung der Vorschlagsliste

(1) ¹Der Präsident/die Präsidentin leitet alle Bewerbungen unverzüglich über den Dekan/die Dekanin dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses weiter. ²Die Hochschulleitung kann für die Vorlage einer Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.

(2) ¹Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber/Bewerberinnen die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. ²Zur Würdigung insbesondere der pädagogischen Eignung werden Bewerber/Bewerberinnen auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen Vorsitzenden/Vorsitzender zur Durchführung von zwei Probelehrveranstaltungen mit anschließender Diskussion aufgefordert. ³Eingeladen werden nur Bewerber/Bewerberinnen, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. ⁴Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. ⁵Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird dem Bewerber/der Bewerberin vom Berufungsausschuss vorgegeben. ⁶Für die andere Lehrveranstaltung kann der Bewerber/die Bewerberin das Thema frei wählen. ⁷Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der/die Vorsitzende des Berufungsausschusses im Benehmen mit dem betroffenen Bewerber/der betreffenden Bewerberin fest. ⁸Zu den Lehrveranstaltungen werden vom/von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses neben den Mitgliedern des Berufungsausschusses eingeladen:

1. die Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Mitglieder des Senats
3. die Mitglieder des Fakultätsrats und die übrigen Professoren/Professorinnen der Fakultät,
4. der Berichterstatter/die Berichterstatterin
5. eine Gruppe von Studierenden (Semester), in deren Lehrplan das Pflichtthema zeitlich fällt,
6. die Fachgutachter/Fachgutachterinnen.

⁹Der/die Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion; sie ist grundsätzlich hochschulöffentlich. ¹⁰In begründeten Fällen kann der Berufungsausschuss den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder beschränken.

(3) ¹Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen holt der Berufungsausschuss von den Fachgutachtern/Fachgutachterinnen vergleichende Gutachten ein und würdigt in einer umfassenden Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber/Bewerberinnen. ²Er stellt eine mit einer Begründung versehenen Berufungsvorschlag einschließlich Reihung zusammen und leitet ihn dem Dekan/der Dekanin zu; der/die Frauenbeauftragte sowie die externe Personalberatung gem. § 38 Abs. 4 sollen zu dem Vorschlag gesondert Stellung nehmen.

(4) ¹Der Dekan/die Dekanin legt den Berufungsvorschlag einschließlich Gutachten und Stellungnahmen dem Fakultätsrat zur Stellungnahme vor. ²Der Studiendekan/die Studiendekanin soll, die Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Erfahrungen der Bewerber/Bewerberinnen in der Lehre gesondert Stellung nehmen.

(5) ¹Der Dekan/die Dekanin leitet den Berufungsvorschlag mit allen Unterlagen dem Senat zur Stellungnahme zu. ²Der Senat kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Berufungsausschusses und den Dekan/die Dekanin im Rahmen seiner Beratung anhören.

(6) ¹Der/Die Vorsitzende des Senats übermittelt der Hochschulleitung den Berufungsvorschlag mit allen Unterlagen und der Stellungnahme des Senats zur abschließenden Beschlussfassung. ²Die Hochschulleitung ist an den Vorschlag nicht gebunden. ³Art. 18 Abs. 5 S. 3 BayHSchPG bleibt unberührt.

(7) ¹Sondervoten von Professoren/Professorinnen der betroffenen Fakultät sowie einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Berufungsausschusses können bis spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung des Fakultätsrats bzw. des Berufungsausschusses bei der Hochschulleitung eingereicht werden. ²Der Präsident/die Präsidentin legt alle Sondervoten dem Senat zur Kenntnisnahme vor und informiert den Fakultätsrat über den zuständigen Dekan/die zuständige Dekanin. ³Der Präsident/die Präsidentin legt die fristgerecht eingegangenen Sondervoten zusammen mit der von der Hochschulleitung beschlossenen Vorschlagsliste unverzüglich dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vor.

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

§ 40

Hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben

¹Hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden in der Regel nach Abschluss eines Ausschreibungsverfahrens auf Vorschlag des Fakultätsrats vom Präsidenten/von der Präsidentin ernannt bzw. eingestellt. ²Dem Vorschlag ist eine ausführliche Stellungnahme zur fachlichen, persönlichen und pädagogischen Eignung beizufügen.

§ 41

Lehrbeauftragte, nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben

¹Der Fakultätsrat beschließt über die Erteilung von Lehraufträgen sowie über die Beschäftigung nebenberuflicher Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach Maßgabe zugewiesener Haushaltsmittel und legt sie dem Präsidenten/der Präsidentin zur Bestellung vor. ²Im Übrigen gelten die vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassenen Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für Fachhochschulstudiengänge in der jeweils gültigen Fassung.

V. Abschnitt: Studentenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 42

Wahl des/der Vorsitzenden und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin

(1) Der Präsident/die Präsidentin beruft die Mitglieder des Studentischen Konvents bis spätestens 2 Wochen nach Beginn der Amtszeit zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Mitglieder des Studentischen Konvents wählen in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(3) ¹Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzung bis der/die neugewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Er bestellt einen Protokollführer/eine Protokollführerin, der/die über die Wahl eine Niederschrift führt.

(4) ¹Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten/von der Präsidentin geladen.

(5) ¹Jeder/Jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des/der Vorsitzenden und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin je einen Kandidaten/eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(6) Zur Wahl des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin hat jedes Mitglied des Studentischen Konvents je eine Stimme.

(7) ¹Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. ²Auf Antrag eines stimmberechtigten, anwesenden Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. ³Eine Aussprache findet nicht statt.

(8) ¹Zum/Zur Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zum Stellvertreter/zur Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt Absatz 10 entsprechend. ⁵Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) ¹Der Präsident/die Präsidentin teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingegangen ist.

(10) ¹Nimmt ein Gewählter/eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ²Absatz 8 gilt entsprechend; kommt eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.

(11) ¹Scheidet der/die Vorsitzende des Studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt der Stellvertreter/die Stellvertreterin für die restliche Amtszeit den Vorsitz. ²Für ihn/sie ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen. ³Scheidet ein Mitglied des Studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so ist für ihn ein Ersatzvertreter/eine Ersatzvertreterin zu wählen.

2. Kapitel: Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 43

Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats

(1) Der Studentische Konvent sowie der Fachschaftenrat wählen aus der Gruppe der Studierenden je zwei Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats.

(2) ¹Der/Die Vorsitzende des Studentischen Konvents sowie der/die Vorsitzende des Fachschaftenrats leiten die Wahl. ²Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) ¹Jeder/Jede Wahlberechtigte kann je einen Kandidaten/eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. ³Im übrigen gilt § 42 Abs. 4 und 7 entsprechend.

(4) Jeder/Jede Wahlberechtigte hat für jedes Mitglied des Sprecherrats eine Stimme.

(5) ¹Gewählt sind jeweils die zwei Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl. ²Unter den Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmenzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) ¹Der/Die Vorsitzende des Studentischen Konvents teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 42 Abs. 9 gilt entsprechend.

(7) ¹Der Studentische Konvent bestellt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. ²§ 42 Abs. 11 gilt sinngemäß.

3. Kapitel: Fachschaftenrat

§ 44

Wahl des/der Vorsitzenden

¹Der Fachschaftenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. ²Die §§ 42 Abs. 1, 3 bis 11 gelten entsprechend.

VI. Abschnitt: Gremien, Verfahrensregelungen

§ 45

Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Kollegialorgane und sonstige Gremien (Gremien), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 46

Ladung und Ladungsfristen

¹Kollegialorgane und sonstige Gremien werden jeweils durch ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende einberufen und geleitet. ²Die Ladung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugehen. ³Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.

§ 47 Eilentscheidung

¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung oder einem schriftlichen Umlaufverfahren aufgeschoben werden kann, trifft der/die Vorsitzende die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Die Eilentscheidung ist zu begründen. ³Die übrigen Mitglieder sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 48 Beschlussfähigkeit

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

(2) Im begründeten Ausnahmefall kann die erste Ladung nach § 46 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer Woche zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 49 Zustandekommen von Beschlüssen

(1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht für den Hochschulrat. ⁴In Prüfungsentscheidungen ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

(2) ¹In dringenden Angelegenheiten, die in der vorlesungsfreien Zeit entschieden werden müssen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. ²In diesem Fall gibt der/die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums bekannt und bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die Stimmabgabe zu erfolgen hat; die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen und das Gremium in der nächsten Sitzung über den gefassten Beschluss zu informieren.

§ 50 Öffentlichkeit

¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungsordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen; dies gilt nicht in Personal- und Prüfungsangelegenheiten.

§ 51 Geheime Abstimmung

¹Unbeschadet Art. 41 Abs. 1 S. 1 BayHSchG erfolgen Abstimmungen geheim, wenn mindestens ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies verlangt. ²Die Abstimmung hierüber erfolgt offen.

§ 52 Stimmrechtsübertragung

¹Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung ist nur für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte und nur innerhalb der Mitgliedsgruppe i.S.v. Art 17 Abs. 2 oder Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG zulässig. ²Eine Übertragung an ein Mitglied, das nicht stimmberechtigt ist sowie eine Übertragung von mehr als einer Stimme auf ein Mitglied ist ausgeschlossen. ³Ist eine Mitgliedsgruppe nur durch einen Vertreter/eine Vertreterin im Gremium vertreten, so ist abweichend von S. 1 und 2 eine Übertragung an den Ersatzvertreter/die Ersatzvertreterin i.S. der Wahlordnung zulässig.

§ 53 Unvereinbarkeit von Ämtern

(1) Ergänzend zu Art. 39 BayHSchG ist auch das Amt des Prodekans/der Prodekanin und des Studiendekans/der Studiendekanin mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar.

(2) Wer Amtsmitglied eines Gremiums ist, kann nicht gleichzeitig Wahlmitglied desselben Gremiums sein.

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

Konstituierende Sitzung von Senat und Hochschulrat

(1) ¹Der Präsident/die Präsidentin beruft die Mitglieder des Senats bis spätestens 2 Wochen nach Beginn der Amtszeit am 1.10.2007 zur konstituierenden Sitzung ein. ²Die Mitglieder wählen in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. ³Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzung bis der/die neugewählte Vorsitzende die Wahl angenommen hat. ⁴Der Senat hat in seiner konstituierenden Sitzung die Gruppenvertreter für den Hochschulrat gem. § 14 Abs. 2 zu benennen und dem Präsidenten/der Präsidentin mitzuteilen.

(2) ¹Der Präsident/die Präsidentin beruft die Mitglieder des Hochschulrats unmittelbar nach Benennung der Gruppenvertreter durch den Senat zur konstituierenden Sitzung ein. ²Die Mitglieder wählen in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. ³Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzung bis der/die neugewählte Vorsitzende die Wahl angenommen hat.

§ 55

Auflösung, Beginn Amtszeit und Konstituierende Sitzung des Kuratoriums

(1) ¹Das amtierende Kuratorium wird mit Wirkung des 30. September 2007 aufgelöst. ²Die Amtszeit der Mitglieder des neuen Kuratoriums beginnt am 1. Oktober 2007. ³Die Bestellung erfolgt durch den bis dahin amtierenden Senat.

(2) ¹Der/Die amtierende Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Mitglieder des Kuratoriums zur konstituierenden Sitzung ein. ²Die Mitglieder wählen in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. ³Der/Die amtierende Vorsitzende leitet die Sitzung bis der/die neugewählte Vorsitzende die Wahl angenommen hat.

§ 56

Ende und Beginn Amtszeit Frauenbeauftragter/Frauenbeauftragte

¹Die Amtszeit der amtierenden Frauenbeauftragten endet am 30. September 2007. ²Die Amtszeit des/der Frauenbeauftragten beginnt neu am 1. Oktober 2007. ³Die Wahl erfolgt durch den bis dahin amtierenden Senat.

§ 57

Wahl von Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin sowie Studiendekan oder Studiendekanin

Die neuen Dekane oder Dekaninnen, Prodekane oder Prodekaninnen sowie Studiendekane oder Studiendekaninnen mit Amtszeitbeginn 1. Oktober 2007 werden vom bis dahin amtierenden Fachbereichsrat gewählt.

§ 58

In-Kraft-Treten

(1) Diese Grundordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 14. August 2001 (KWMBI II Nr. 6/2001, S.404) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Erweiterten Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 25. April 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Fachhochschule Rosenheim vom 28. Juni 2007.

Rosenheim, den 28. Juni 2007

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. Juni 2007 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juni 2007 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juni 2007.